

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN



TGW-Verhaltenskodex für Lieferanten

Welches Verhalten TGW von seinen Lieferanten erwartet

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Bekanntnis zum Verbot von Kinderarbeit	2
3.	Antidiskriminierung	3
4.	Verbot von Belästigung und Missbrauch	3
5.	Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel	3
6.	Löhne, Zusatzleistungen und Arbeitszeit	3
7.	Arbeitsschutz und Gefahrenvermeidung	4
8.	Umweltschutz	4
9.	Integrität im Geschäftsverkehr	4
10.	Schutz des Urheberrechts	4
11.	Schutz von Informanten ("Whistleblower") und anonyme Beschwerden	4
12.	Einladungen und Geschenke	5
13.	Vermeidung von Interessenskonflikten	5
14.	Freier Wettbewerb	5
15.	Geldwäsche	5
16.	Lieferantenbeziehungen	5
17.	Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex	6

1. Einleitung

Unsere gemeinsamen Werte sind die Basis für unsere Zusammenarbeit als Team, für unser Verhalten gegenüber unseren Kunden, Partnern und Kollegen und damit für den gemeinsamen Erfolg als Unternehmen. Alle TGW-Mitarbeiter sollten die grundlegenden Unternehmenswerte befolgen:

Wir sind ergebnisorientiert.

Wir denken und handeln proaktiv.

Wir sind aufgeschlossen.

Wir handeln verantwortungsbewusst.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten und Geschäftspartner auf Basis dieser Werte ausgewählt werden, und TGW geeignete Prozesse innerhalb deren Organisation einführt, welche die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften sicherstellen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten die Einhaltung nachfolgender Grundsätze:

- Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften
- Ablehnung von Korruption
- Fairer Wettbewerb
- Achtung der Menschenrechte
- Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit
- Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit
- Datenschutz und -sicherheit
- Vertraulichkeit und Geheimhaltung
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Dies sind entscheidende Prinzipien des zugrundeliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten.

2. Bekenntnis zum Verbot von Kinderarbeit

Wir erwarten von unseren Lieferanten, jedwede Form von Kinderarbeit innerhalb ihrer Organisation zu unterlassen und keinesfalls zu dulden. Dies schränkt nicht die Möglichkeit des Lieferanten ein, entsprechend den gesetzlichen, örtlichen Bestimmungen Lehrlingsausbildungsprogramme anzubieten.

3. Antidiskriminierung

Wir erwarten von unseren Lieferanten das Bekenntnis zu Chancengleichheit und Gleichbehandlung. Innerhalb der Organisation unserer Lieferanten ist jedwede Form der Diskriminierung unzulässig, insbesondere die Diskriminierung von MitarbeiterInnen aufgrund seines/ihres Alters, einer Behinderung, der Volkszugehörigkeit, des Geschlechts, des Familienstandes, der nationalen Herkunft, Rasse, Religion, sexueller Orientierung oder Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft. Dies gilt gleichsam für den Prozess der Einstellung sowie während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses.

4. Verbot von Belästigung und Missbrauch

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Schaffung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes frei von Belästigung und Missbrauch. Arbeitnehmer dürfen ihre Mitarbeiter weder harter oder unmenschlicher Behandlung aussetzen noch dieser selbst ausgesetzt werden. Selbst eine entsprechende Androhung ist gänzlich zu unterlassen. Beleidigung und verbale Aufdringlichkeit, psychische Belästigung, psychische und/oder physische Nötigung sowie sexuelle Belästigung sind inakzeptabel und unzulässig.

5. Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Für alle Formen der Anstellung erwarten wir die Sicherstellung von Freiwilligkeit des einzelnen. Jede Form von Menschenhandel, Sklaverei oder Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Gefangenearbeit ist strengstens untersagt. Unfreiwillige Arbeit umfasst in diesem Sinne unter anderem den Transport, das Beherbergen, die Anstellung, Überlassung, den Empfang oder die Beschäftigung von Personen mittels Drohung, Zwang, Nötigung, Entführung, Betrug oder Bezahlung einer jeglichen Person, die Kontrolle über eine andere Person zum Zwecke der Ausbeutung ausübt. Lieferanten sind nicht berechtigt Originalausweis- und Reisedokumente der Arbeitnehmer einzubehalten. Lieferanten müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmerverträge die Arbeitsbedingungen klar und in einer Sprache vermitteln, welche von allen Arbeitnehmern vollumfänglich verstanden werden kann.

6. Löhne, Zusatzleistungen und Arbeitszeit

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung geltender nationaler Arbeitszeitgesetze. Darüber hinaus erwarten wir eine mit den geltenden nationalen Gesetzen im Einklang stehende Vergütung der Arbeitnehmer des Lieferanten. Lieferanten sind aufgerufen Urlaubszeit, Abwesenheitszeiten und Zeitausgleich für gesetzlich anerkannte Feiertage anzubieten. Lieferanten müssen den Arbeitnehmern Überstunden mit dem gesetzlichen Überstundenzuschlag vergüten. Lohnkürzungen als Disziplinarmaßnahme sind aus unserer Sicht inakzeptabel.

7. Arbeitsschutz und Gefahrenvermeidung

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung geltender nationaler Arbeitsschutzgesetze. Alle Lieferanten sind aufgerufen, Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz anhand von Prozessen zur Gefahrenbeseitigung, technischen und/oder administrativen Steuerungseinrichtungen zu ermitteln, zu bewerten und zu regeln. Wir erwarten die Bereitstellung arbeitsbezogener, sachgemäß gewarteter persönlicher Schutzausrüstung sowie Schulungen zur ordnungsgemäßen Verwendung eben dieser.

8. Umweltschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung geltender nationaler Gesetze, Bestimmungen und Normen den Umweltschutz betreffend. Wir erwarten ferner die Einrichtung und Führung eines geeigneten Umweltmanagementsystems (z.B. gemäß ISO 14001 bzw. eine entsprechende nationale Norm), insbesondere zur Minimierung von Umweltbelastungen und -gefährdungen sowie zur Verbesserung des Umweltschutzes im täglichen Betrieb.

9. Integrität im Geschäftsverkehr

Wir erwarten von unseren Lieferanten die vollumfängliche Wahrung einer intoleranten Haltung in Bezug auf Korruption. Überdies verlangen wir die Einhaltung aller Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gegen Korruption sowie sämtlicher geltender Antikorruptionsgesetze. Im Besonderen wird von unseren Lieferanten erwartet sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter keinem TGW-Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen persönliche Vorteile jedweder Art anbieten, versprechen oder zugestehen, welche auf die Sicherung einer Auftragsvergabe respektive einer anderen Form der bevorzugten Behandlung in ihrer Geschäftstätigkeit abzielen.

10. Schutz des Urheberrechts

Wir erwarten von unseren Lieferanten, Urheberrechte zu wahren und Kundeninformationen zu schützen. Lieferanten sind aufgerufen, Technologie und Wissen in der Art zu verwenden, dass der Schutz von Urheberrechten sichergestellt ist.

11. Schutz von Informanten ("Whistleblower") und anonyme Beschwerden

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Bereitstellung anonymer Beschwerdemechanismen für Vorgesetzte und Mitarbeiter zur Anzeige von Missständen am Arbeitsplatz. Informanten sind zu schützen, jedwede Art von Vergeltung ist untersagt.

12. Einladungen und Geschenke

Wir erwarten von unseren Lieferanten, das Unterbreiten von Einladungen oder Geschenken an unsere Mitarbeiter zum Zwecke der Beeinflussung in jedem Fall zu unterlassen. Einladungen oder Geschenke an TGW-Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen müssen hinsichtlich Umfang und Gestaltung angemessen und geeignet sein, d.h. von entsprechend geringem finanziellen Wert und an die lokale Geschäftsgebräuchlichkeit angepasst. Das Versprechen etwaiger (unangemessener sowie persönlicher) Vorteile gegenüber TGW-Mitarbeitern ist strengstens untersagt.

13. Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, Entscheidungen nur auf Grundlage von objektiven Kriterien zu treffen. Die Schaffung oder Verfolgung jedweder Faktoren, welche die Entscheidungen unserer Lieferanten aufgrund privater, geschäftlicher oder anderer Interessenskonflikte beeinflussen können, müssen von Anfang der Zusammenarbeit an vermieden werden. Selbiges gilt für verwandte oder andere verbundene Parteien.

14. Freier Wettbewerb

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Wettbewerb stets fair gehandhabt wird und geltende nationale Antikartellgesetze und -bestimmungen zu jeder Zeit eingehalten werden. Von unseren Lieferanten wird erwartet, keine Vereinbarungen mit Mitbewerbern zu treffen, welche einen Verstoß gegen ein Antikartellgesetz darstellen, noch einen Vorteil aus einer dominanten Marktstellung zu ziehen.

15. Geldwäsche

Wir erwarten von unseren Lieferanten, alle geltenden Gesetze zur Verhütung der Geldwäscherei einzuhalten und an keinen Geldwäscheaktivitäten teilzunehmen.

16. Lieferantenbeziehungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die hier dargelegten Prinzipien ihren Subunternehmern und Sublieferanten mitzuteilen und diese Prinzipien bei der Auswahl der Subunternehmer und Sublieferanten zu berücksichtigen. Von unseren Lieferanten wird erwartet, ihre Subunternehmer und Sublieferanten zu ermutigen, die Mindeststandards des vorliegenden Verhaltenskodex hinsichtlich Schutz der Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Antikorruption und Umweltschutz bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass unsere Lieferanten im Sinne der Wahrung der gemeinsamen Interessen ihre Subpartner in angemessenem Maße bei der Erreichung dieser Ziele unterstützen und deren Einhaltung regelmäßig überprüfen.

17. Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex

Wir werden die Einhaltung der im TGW-Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Prinzipien und Anforderungen durch unsere Lieferanten regelmäßig überprüfen. Jeder Verstoß gegen die im TGW-Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Prinzipien und Anforderungen wird als schwerer Verstoß des Lieferanten hinsichtlich seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber TGW angesehen. Sollte ein Lieferant gegen eine der im TGW-Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Prinzipien verstoßen haben (z.B. basierend auf negativen Medienberichten) ist TGW berechtigt, vom Lieferanten die Offenlegung aller relevanten Informationen zu fordern.

Zudem behält sich TGW das Recht vor, Geschäfte mit allen Lieferanten abzubrechen, sofern dem Lieferanten ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex nachgewiesen wird und/oder keine Maßnahmen zur Verbesserung von Nachhaltigkeitsleistungen vorgesehen oder umgesetzt werden. Sollte ein Lieferant eine der im TGW-Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Prinzipien und Anforderungen offensichtlich nicht erfüllen, bzw. sich weigern, Maßnahmen zur Verbesserung seiner Nachhaltigkeitsleistungen umzusetzen, behält sich TGW das Recht vor, einen oder alle Verträge mit dem Lieferanten unverzüglich aufzulösen.

Wels, am 1. Februar 2016



Georg Kirchmayr



Jörg Scheithauer



Harald Schröpf